

Fonds „Nachhaltige und effiziente Wirtschaft“

Beschreibung und Teilnahmebedingungen

Steigende Energie- und Rohstoffpreise verdeutlichen aktuell die Wichtigkeit von Effizienzsteigerungen und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere Unternehmen können hier einen entscheidenden Beitrag leisten und als wesentliche Treiber für die weitere Entwicklung der Energiewende fungieren.

Die im Rahmen des Green Deal seit 2022 in ersten Teilen in Kraft getretene EU-Taxonomie fordert von Unternehmen außerdem eine aktive Mitgestaltung der Klimaneutralitätsbemühungen durch die Einsparung von CO₂.

Die Stadt Aachen ruft deshalb den Fonds „Nachhaltige und effiziente Wirtschaft“ ins Leben, welcher Unternehmen eine finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und der Tötigung von Investitionen im den drei Bereichen Nachhaltige Wirtschaft, Energie- und Stoffeffizienz sowie Sonderanlagen erneuerbare Energien bietet.

1. Ziele

Für lokale Unternehmen stellen die steigenden Energie- und Rohstoffpreise als Auswirkung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine besondere Herausforderungen dar. Entsprechend wichtig ist es, die Aachener Unternehmen bei Energieeffizienzsteigerungen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Gleichzeitig sollen Bemühungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft weiter fokussiert werden.

Ziele des Fonds sind daher

- die Steigerung der Energieeffizienz in den Betrieben
- die Unterstützung von Unternehmen zur Bewältigung der steigenden Energiekosten
- die Aufrechterhaltung von Bestrebungen einer nachhaltigen Wirtschaft
- der Ausbau der erneuerbaren Energien
- die Zukunftsfähigkeit Aachener Unternehmen

zu fördern.

2. Teilnahmeberechtigte

Anträge können durch Unternehmen, Unternehmensverbände sowie gemeinnützige Organisationen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb mit Sitz im Stadtgebiet Aachen gestellt werden. Der Fonds ist offen für alle Unternehmensformen und -größen und ist nicht branchenspezifisch. Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gemäß der EU-Definition) werden bevorzugt. Eine Teilnahme für Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen ist ausgeschlossen.

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Im Zeitraum vom 01.07.2023 bis zunächst zum 31.12.2023 können Betriebe innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen (siehe Punkt 2), einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Punkt 5). Die Förderung erfolgt als **einmaliger Zuschuss** zu den Aufwendungen für **Beratungsleistungen und Investitionen im Bereich Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und erneuerbare Energien** (siehe Punkt 4).

Für Beratungsleistungen werden 90 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € finanziert.

Für die Umsetzung von Maßnahmen werden 30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € finanziert.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung **vorschüssig** bereitgestellt und müssen bis zum Ende der Umsetzungsphase (voraussichtlich bis Ende Dezember 2024) für das beantragte Projekt verausgabt werden. Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur **einmal** eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Ein zweiter Antrag ist nur zulässig, wenn es sich um Investitionen handelt, die nachweislich aus einer bereits geförderten Beratung resultieren. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6). Eine gleichzeitige Beantragung einer Förderung für Beratungsleistungen und für Investitionen ist möglich.

Es steht ein Gesamtfördervolumen von 200.000 € zur Verfügung. Sobald diese Mittel vollständig verausgabt wurden, müssen alle weiteren Anträge abgelehnt werden, auch wenn alle Bewertungskriterien erfüllt werden. Bei hoher Nachfrage wird geprüft, ob weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können **Beratungsdienstleistungen** und **Maßnahmen** aus den folgenden Bereichen:

- **Nachhaltige Wirtschaft**
- **Energie- und Stoffeffizienz**
- **Sonderanlagen Erneuerbare Energien**

In den genannten Bereichen sind beispielsweise die folgenden Vorhaben förderfähig:

	Nachhaltige Wirtschaft	Energie- und Stoffeffizienz	Sonderanlagen Erneuerbare Energien
Beratungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeitsberichterstattung - Zertifizierung - Kreislaufwirtschaft - Nachhaltigkeit - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Heizungsoptimierung - Energieeinsparmöglichkeiten - Sanierungsberatung - Klimaneutralität - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - innovative und individuelle Solarlösungen - Sonderanlagen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - ...
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von CO₂- Bilanzen - Interne Nachhaltigkeitsworkshops - Informationskampagnen für Mitarbeiter*innen - Begrünungsmaßnahmen - Mehrwegprodukte in betriebseigenen Cafeterien & Mensen - Reduktion nicht recyclebarer Rohstoffe - Zirkulär, nachhaltige Unternehmensprozesse (z.B. Stoffströme) - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Geräte mit höherer Energieeffizienz - Intelligente Heizungssteuerung - Mess- und Steuerungstechnik - Sanierungsmaßnahmen - Heizungssanierung - Dämmungsmaßnahmen - Umstellung von Beleuchtungen auf LED - Umstellung auf effizientere Prozesse - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Bauwerkintegrierte Photovoltaikanlagen - Solar Carports - Innovative Lösungen für erneuerbare Energien - Agri-PV - ...

Die Auflistung dient zur Verdeutlichung der Themenschwerpunkte und stellt keine abschließende oder vollständige Auflistung der antragsfähigen Fördergegenstände dar. Anträge können auch zu anderen, zu den Oberthemen passenden, Vorhaben gestellt werden.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Auftrag gegeben oder begonnen worden sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen zu verpflichtenden Maßnahmen, Pflichtinvestitionen, Austausch beschädigter Geräte und Anlagen oder deren Bestandteilen sowie ein gleichwertiger Ersatz. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie CO₂-Ausgleiche sind ebenfalls nicht förderfähig.

5. Verfahren

Die Antragsphase beginnt ab dem 01.07.2023 und läuft zunächst bis zum 31.12.2023. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular.

Neben allgemeinen Angaben zum Antragsstellenden ist das geplante Vorhaben zu beschreiben, ein Kostenüberblick zu geben sowie Angebote zur geplanten Beratungsdienstleistung oder Investition beizufügen. Nach der Bewilligung ist vorzugsweise diese*r Anbieter*in zu wählen.

Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor weitere Informationen und Dokumente in Ergänzung zum Antragsformular einzufordern, um eine fundierte Bewertung der Maßnahmen durchführen zu können. Insbesondere zur Bewertung des Einflusses des Vorhabens auf die Umwelt oder das Klima können weitere Angaben erforderlich sein.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden **Bewertungskriterien** herangezogen:

- **Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Energieeffizienz, der Nachhaltigkeit oder dem Ausbau erneuerbarer Energien**
- **Plausibilität des Vorhabens**
- **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**
- **Realisierbarkeit innerhalb des Durchführungszeitraums**
- **Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der EU-Definition**
- **Innovationsgrad des Vorhabens**
- **Zusätzlichkeit des Vorhabens** (d. h. über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend)
- **Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt/das Klima**
- **Berücksichtigung der geltenden Regularien** (u.a. NFRS & CSRD Berichtspflicht)

Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Auftrag gegeben oder begonnen worden sein.

Im Zeitraum von voraussichtlich Juli 2023 bis Ende Dezember 2024 hat die **Umsetzung** der jeweiligen Vorhaben zu erfolgen. Der exakte Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Ein **Nachweis** der entstandenen Kosten wird nach dem Ende der Umsetzung angefordert. Die Nachweiserbringung erfolgt in Form einer Rechnung. Die Umsetzung des Projektes ist durch einen kurzen **Projektabschlussbericht** zu dokumentieren und der Stadt Aachen spätestens einen Monat nach Abschluss des Vorhabens, also bis spätestens Ende Januar 2025, vorzulegen (Vorlage siehe Anlage).

Ausgewählte Vorhaben werden im Rahmen einer **öffentlichen Abschlussveranstaltung** voraussichtlich Anfang 2024 vorgestellt. Der genaue Termin wird den Zuwendungsempfänger*innen rechtzeitig kommuniziert. Der*die Zuwendungsempfänger*in erklärt sich verbindlich dazu bereit an dieser Veranstaltung teilzunehmen und bei Bedarf sein bzw. ihr Projekt vorzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Aachen.
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen allerdings hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.
- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) und in Printmedien öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen.
- Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht in unserem Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.
- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderbeiträge zurückzufordern.

7. Kontakt

Stadt Aachen – Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa

Johannes-Paul-II-Straße 1

52062 Aachen

Sophia Koch

Tel.: 0241-432-7624

E-Mail: nachhaltige.wirtschaft@mail.aachen.de